

Stadt Guben



Ratgeber für den Trauerfall



**Gärtnerei
Annette Wellkisch**

Inh. Steffi Wellkisch
Groß Breesener Str. 153
Guben

☎ 0 35 61/ 6 77 68

Blumen für jeden Anlass ...

- Trauerfloristik,
Gebinde, Kränze, Gestecke
- Auf Wunsch auch
Lieferung möglich



- Blumen zur Grab-,
Beet- und Balkon-
bepflanzung

*aus eigener
Produktion*

- Haben Sie Wünsche
und Vorstellungen? –
Dann reden Sie mit uns!

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit
mit der Trägerschaft.

Änderungswünsche, Anregungen und
Ergänzungen für die nächste Auflage
dieser Broschüre nimmt die Verwal-
tung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie
Art und Anordnung des Inhalts sind
zugunsten des jeweiligen Inhabers
dieser Rechte urheberrechtlich
geschützt.

Nachdruck und Übersetzungen sind
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm,
Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung
des Verlages.

03172031 / 1. Auflage / 2005

WEKA
I N F O

*Kompetenz aus
einer Hand*

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2
D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 8233 384-0
Fax +49 (0) 8233 384-1 03
info@weka-info.de
www.weka-info.de

BESTATTUNGSHAUS „ZUR LETZTEN RUHE“

Sprucker Straße 26

(Ecke Friedrich-Engels-Str.)

03172 Guben

Tag und Nacht

☎ **(0 35 61) 68 51 85**



- Bestattungsvorsorge, günstige
Sterbegeldversicherung
- Trauerbekleidung
Verkauf und Verleih



www.bestattungshaus-geller.de





Grußwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

An den eigenen Tod oder den eines Angehörigen denken viele Menschen nicht gern.

Oft schieben wir solche Gedanken vor uns her. Deshalb stehen wir einem

plötzlichen Todesfall in der Familie und den damit verbundenen Erfordernissen in der Regel ratlos gegenüber. Der nächste Angehörige, der den Tod des Ehegatten, eines Elternteils oder eines nahen Verwandten miterleben muss, weiß zwar, dass er wegen einer Todesbescheinigung den nächsten Arzt zu informieren und ein Bestattungsinstitut mit der Beerdigung zu beauftragen hat. Was aber weiter zu tun ist, wohin man sich wenden muss, um notwendige Formalitäten zu erledigen, dazu ist man in der ersten Trauerphase oft nicht fähig.

Die Hinweise in dem Ihnen vorliegenden Ratgeber für den Trauerfall in der Stadt Guben sollen helfen, alle Angelegenheiten rechtzeitig zu regeln und bei einem Todesfall in der Familie den nächsten Angehörigen eine „Prüfliste“ in die Hand geben, damit nichts vergessen wird.

Friedhöfe sind in erster Linie Orte der Trauer und Besinnung, aber auch Orte des Lebens und der Begegnung. Sie tragen durch ihre Gestaltungsphilosophie zur Imagebildung einer Stadt bei.

Ich hoffe, dass Bürger und Besucher unserer Stadt durch diese Broschüre in die Lage versetzt werden, sich umfassend über dieses Thema zu informieren.

Ihr

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister Stadt Guben



Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorwort	1	Erforderliche Urkunden	9
Präambel	3	Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungsort?	10
Die verschiedenen Formen der Bestattung	3	Trauerfeier und kirchliche Beerdigung	10
Waldfriedhof	4	Blumenschmuck und Grabbetreuung	11
Westfriedhof	6	Versicherungen, Vereine, Banken usw. informieren	11
Auch das Sterben gehört zum Leben	7	Sonstige Erledigungen	12
Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten	8	Nachlassregelung	12
Was ist zu tun?	9	Impressum	U 2
Anzeige beim Standesamt	9		

- Haushaltsauflösungen
auch mit Lagerung
- Ankauf von Nachlässen
- Entrümpelungen

Der rote Blitz →
Frank Koden

Umzüge nah und fern

Tel.: 0 35 62/98 32 61 · Funk: 01 71/9 62 12 27
Gubener Straße 64 · 03149 Forst · Telefax: 0 35 62/98 32 70

Hausmeisterdienste Noack

Rufen Sie uns an!

-  Entrümpelung/Entsorgung
-  Haushaltsauflösung
vom Boden bis zum Keller
-  Grundstücksberäumung



Am Hohen Weg 12
03149 Forst (Sacro)

www.hausmeisterdienste-noack.de

0 35 62
98 32 71



Präambel

Die Stadt Guben ist sich der Bedeutung ihrer Friedhöfe als Orte der Erinnerung, der Besinnung und der Kommunikation bewusst. Kaum eine andere öffentliche Einrichtung zählt so viele auswärtige Besucher, wie ein Friedhof.

Damit ist ein Friedhof auch immer ein Aushängeschild der Stadt.

Mit der schrittweisen Verbesserung der Friedhofsausstattung (z. B. Schöpfstellen, Handkarren etc.) versucht die Stadt die Nutzungsqualität kontinuierlich zu heben.

Die Verabschiedung der neuen Friedhofssatzung ermöglicht den Nutzungsberechtigten im großen Umfang von zeitgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten für Gräber Gebrauch zu machen.

In der modernen Konsum- und Freizeitgesellschaft gerät der Friedhof häufig nicht nur räumlich, sondern auch im öffentlichen Bewusstsein in eine unverdiente Randlage.

Die Stadt Guben ist entschlossen, diese Perspektive für ihre Friedhöfe nicht zuzulassen.

Die verschiedenen Formen der Bestattung

Die generelle Grundlage für alle Angelegenheiten in Bezug auf das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung der Stadt Guben einschließlich der Anlage 1, Gebührenverzeichnis.

Die Friedhofssatzung der Stadt Guben gilt seit dem 27. März 1997 für die im Gebiet der Stadt Guben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Waldfriedhof, Cottbuser Straße
 Westfriedhof, Flemmingstraße
 Friedhof Reichenbach, Dubrauweg
 Friedhof Ortsteil Kaltenborn
 Friedhof Ortsteil Groß Breesen, Sembtener Straße
 Friedhof Ortsteil Bresinchen
 Friedhof Ortsteil Deulowitz
 Friedhof Ortsteil Schlagsdorf

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Bestattung werden in der Stadt Guben folgende Grabstättenarten unterschieden:

Reihengrabstätten
 Kindergrabstätten
 Sondergrabstätten

Doppelgrabstätten
 Familiengrabstätten
 Urnenreihengrabstätten
 Urnenwahlgrabstätten
 Urnengemeinschaftsanlagen

Die Länge des Nutzungsrechtes der einzelnen Grabstättenarten ist in der Friedhofssatzung festgelegt und wird nachfolgend in Tabellenform dargestellt.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Wichtig ist, dass schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag überträgt, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

Die Ruhezeiten betragen:

- für Erdbestattungen 20 Jahre
- für Urnenbestattungen 15 Jahre



Stadt Guben

4

Grabstättenart	Nutzungsrecht in Jahren	Verlängerung möglich	Belegungsmöglichkeiten	Größe
Reihengrabstätten	20	nein	1 Erdbestattung	1,30 m x 2,60 m
Kindergrabstätten	20	nein	1 Erdbestattung	1,25 m x 0,80 m
Sondergrabstätten	25	ja	1 Erdbestattung und 1 Urne	1,65 m x 2,60 m
Doppelgrabstätten	30	ja	2 Erdbestattungen und 2 Urnen	3,00 m x 3,00 m
Familiengrabstätten	30	ja	4 Erdbestattungen und 4 Urnen	6,00 m x 3,00 m
Urnenreihengrabstätten	20	ja	2 Urnen	1,00 m x 1,00 m
Urnenwahlgrabstätten	30	ja	4 Urnen	2,00 m x 1,00 m

Die Vergabe der Grabstätten erfolgt in der Regel der Reihe nach.

Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes wird im Interesse des verkehrssicheren Zustandes der Grabfelder durch Auftrag der Stadt Guben/Bestattungswesen durchgeführt. Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderungen oder Entfernungen sind nur mit Genehmigung der Stadt Guben/Bestattungswesen gestattet.

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Stadt Guben die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Inhaber verpflichtet, inner-

halb drei Monate die Beräumung der Grabstätte zu veranlassen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Räumungspflicht nicht nach, veranlasst die Stadt Guben/Bestattungswesen zu seinen Kosten die Beräumung.

Urnengemeinschaftsanlagen:

Urnengemeinschaftsanlagen sind Gemeinschaftsgrabstätten. Die Beisetzung von Aschenresten ist anonym, ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenlos unter dem grünen Rasen. Zum Schutze des Verstorbenen sollte diese Beisetzungsart nur stattgegeben werden, wenn dies seinem „letzten Willen“ entspricht. Die Urnengemeinschaftsanlage ist auf dem Gubener Westfriedhof, Flemmingstraße, angelegt.

Waldfriedhof



Waldfriedhof

Der Waldfriedhof ist mit einer Fläche von 7,9 ha der größte Friedhof der Stadt Guben. Er wurde 1945 angelegt und wird heute für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gleichermaßen genutzt. Der Friedhof befindet sich am westlichen Stadtrand und ist von kleinen Kiefernwäldern eingerahmt.

Besonders zu erwähnen ist die gut ausgestattete heizbare Trauerhalle, die ca. 80 Trauergästen Platz bietet. Im Gebäudekomplex befindet sich weiterhin ein Abschiedsraum, der eine Abschiednahme am offenen Sarg ermöglicht.

Gartencenter Pusch

Blumen · Garten · Zoo · Geschenkboutique

Friedrich-Schiller-Str. 2 a
03172 Guben

Telefon: (0 35 61) 5 31 02
(0 35 61) 5 31 24
Telefax: (0 35 61) 5 31 78



FLORISTIK – FLEUROP

- Traditionelle und moderne Trauerfloristik
- Blumen zur Grab-, Beet- und Balkonbepflanzung
- Lieferung an alle Friedhöfe kostenlos



Eine Auswahl von Grabschmuck und Trauerfloristik finden Sie in unserem Katalog. Wir beraten Sie gerne unverbindlich.

Der Waldfriedhof wird durch die Straße „Am Waldfriedhof“ erschlossen. Diese kann über die B 320 (Cottbuser Straße) oder die Friedrich-Schiller-Straße befahren werden.

Aufgrund des großen Baumbestandes und der weiträumigen Feldverteilung hat dieser Friedhof auch eine große Bedeutung als öffentliche Grünanlage. Auf dem Waldfriedhof befinden sich zwei Kriegsgräberstätten und ein Gedenkstein des Gubener Heimatbundes.



GRABMALE M. Gutjahr

Steinmetz- und
Innungsmeister

Cottbuser Str. 80
03172 Guben

Tel./Fax 0 35 61/5 27 68

Öffnungszeiten:

Mo–Fr 9.00–18.00 Uhr · Sa nach Vereinbarung

Blumen Poser



- traditionelle und moderne Floristik für alle Anlässe
- liebevolle Grabpflege von Fachhand
- zuverlässiger Partner der Gemeinschaft für Dauergrabpflege

Am Waldfriedhof 1 · 03172 Guben · Tel. 0 35 61/5 20 67
Kaufland · Schillerstraße · 03172 Guben
E-Mail: blumenposer@t-online.de



Stadt Guben

6

Westfriedhof

Der zwischen Stadtpark und Stadtteil Sprucke gelegene 2,7 ha große Westfriedhof wurde bereits vor dem 2. Weltkrieg betrieben. Er weist ein leichtes Gefälle in südöstliche Richtung auf und wird ausschließlich für Urnenbeisetzungen genutzt. Auf ihm befindet sich auch die Urnengemeinschaftsanlage der Stadt Guben.

Zu erreichen ist der Friedhof über die Flemmingstraße oder die Bethanienstraße. Am Eingang Bethanienstraße befindet sich auch die Trauerhalle, die 30 Trauergästen Platz bietet.

Auf dem Westfriedhof befinden sich die meisten in der Stadt Guben gelegenen Kriegsgräber.

Für die feierliche Gestaltung von Gedenkveranstaltungen wurde Ende der 90er-Jahre ein Hochkreuz errichtet.

Regelmäßig findet anlässlich des Volkstrauertages eine Veranstaltung statt, an der Kommunalpolitiker, Vertreter der Kirchen und Einwohnern der Stadt den Opfern der Weltkriege gedenken.

Die dörflichen Ortsteile bzw. Wohngebiete Reichenbach, Groß Breesen, Bresinchen, Kaltenborn, Schlagsdorf und Deulowitz besitzen jeweils einen kleinen Friedhof, der hinsichtlich seiner Gestaltung durch die örtlichen Gepflogenheiten geprägt ist. Alle besitzen eine einfach eingerichtete kleine Trauerhalle. Diese Friedhöfe stellen einen wichtigen Identitätsfaktor für die Bewohner dieser Siedlungsbereiche dar.

Traditionell dominiert auf den dörflich geprägten Friedhöfen die Erdbestattung.

Auf dem Reichenbacher Berg befindet sich ein von der evangelischen Kirchengemeinde betreuter jüdischer Friedhof und im Ortsteil Groß Breesen ein der evangelischen Kirchengemeinde zugehöriger Friedhof.



GARTEN-CENTER GÜLDNER

Fleurop

- Trauerfloristik
- Grabpflege
- Trauerdekoration
- Grabbepflanzung

Westfriedhof

Tel. 0 35 61/55 22 77

Kaltenborner Straße 39

03172 Guben

Tel. 0 35 61/36 07





Auch das Sterben gehört zum Leben

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt. Der Friedhof ist

ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Wenn möglich, werden die Gräber gekennzeichnet und geschützt. Die Bestattungsformen des christlichen Abendlandes haben sich aus den biblisch-israelitischen und den antiken griechischen und römischen Traditionen entwickelt. Die ersten Christen bestatteten ihre Toten in Felshöhlen, Erdgräbern, Gruften oder Katakomben. Das Römische Reich kannte zur Zeit Christi sowohl Körper- wie Brandbestattungen. Die Christen bevorzugten, dem Auferstehungsglauben gemäß, die Körperbestattung



Bresinchen



Deulowitz



Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- die Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen, wenn der Sterbefall in der Wohnung eingetreten ist
- ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab)
- Sarg auswählen
- Terminfestlegung bei Stadt und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung
- Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Dekoration, Sarggebinde, Kränze und Handsträuße)
- Terminabsprache mit Druckerei wegen Anzeige/Gedenkbildchen
- Zeitungsanzeige (Familienanzeige, Nachruf) verfassen und bestellen
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- dem Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen
- für Leichenschmaus Gaststätte, Restaurant oder Café reservieren
- mit Versicherungen bzw. Sterbekasse abrechnen
- den Tod eines Rentenempfängers beim Postrentendienst melden
- bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- an Trauerkleidung denken
- Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abstellen von Gas und Wasser
- Heizungsanlage regulieren
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten



Groß Breesen



Kaltenborn



Was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall ist es wichtig zu wissen, dass die qualifizierten Bestattungsunternehmen es als ihre eigentliche Aufgabe ansehen, den Hinterbliebenen hilfreich zur Seite zu stehen. Das betrifft entsprechend den an sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung und Durchführung der Bestattung, die Erledigung der Formalitäten bei Behörden, Kirchengemeinden, Friedhofsverwaltungen und Krankenhäusern.

So wird auch die mündliche Anzeige eines Sterbefalles in der Wohnung überwiegend durch die Bestatter übernommen.

Die Anzeige eines Sterbefalles kann aber nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind.

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist. Für die Stadt Guben ist dies das Standesamt im Rathaus in der Uferstraße 22–26.

Ist der Tod im Krankenhaus eingetreten, so erfolgt die schriftliche Anzeige durch die dortige Verwaltung.

Ansonsten ist der Tod mündlich durch einen der nächsten Angehörigen oder einen beauftragten Bestatter beim Standesamt anzuzeigen.

Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden

- bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem Familienbuch vom Standesamt des Wohnortes. Das Familienbuch beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben! Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mit vorgelegt werden.

Im Zweifel folgende Urkunden mitbringen: Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witvern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde.

Die Vorlage dieser Urkunden ist nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden.

1928–2005



Bestattungshaus
Schade

Grünstraße 64
03172 Guben
Telefon:
(0 35 61) 27 73

Unser Haus
steht Ihnen
hilfreich zur Seite –
berät und bedient Sie
mit Kenntnissen
und Erfahrungen
in der 4. Familien-
generation!

Unseren ständigen
Bereitschaftsdienst
erreichen Sie
unter den
Rufnummern:
(0 35 61) 27 73
oder **32 46**



Stadt Guben

10

Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungsort?

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des Verstorbenen.

Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass seine Angehörigen seinen Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kin-

der dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des Verlobten vor.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Stadt Guben, Fachbereich III/Bestattungswesen Tel.: 0 35 61/68 71-0.

Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten (Reihen- oder Wahlgräber, Aschenstätten) sowie Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt. Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann auf Wunsch Auskunft gegeben werden.

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. evangelische Landeskirche, römisch-katholische Kirche) und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldeakte bzw. durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Ster-

beurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.

Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.

Das Abschiednehmen vom Verstorbenen am offenen Sarg ist grundsätzlich möglich, aber mit dem/der Friedhofsaufseher/in oder dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.

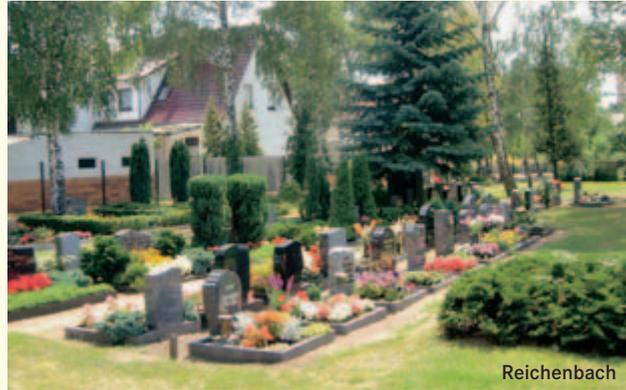




Blumenschmuck und Grabbetreuung

Ob nach den Wünschen, die der Verstorbene zu Lebzeiten geäußert hat, oder nach den Vorstellungen der Angehörigen – für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristen und Gärtner Ihre direkten Ansprechpartner. Bei Ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service; die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund.

Außerdem stehen die Floristen und Gärtner für die weitere Grabpflege und Gestaltung des Grabschmuckes zur Verfügung. Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen – die Floristen und Gärtner garantieren Ihnen ein gepflegtes Grab für einen langen Zeitraum.



Reichenbach

Versicherungen, Vereine, Banken usw. informieren

Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung unter Vorlage der vom Standesamt ausgestellten gebührenfreien Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen

Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privat-Sterbekasse oder bei einer bestehenden Lebensversicherung die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren.

Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen, wie z. B. die Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, vom Todesfall zu unterrichten, damit

ggf. für den die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften

War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.



Sonstige Erledigungen

Banken, Sparkassen oder Postscheckamt, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notariats vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitungsabonnement, Buch- oder Zeitschriftenclub usw.) erforderlich sind.

Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner zusammenlebt.

Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen.

Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinngemeinschaft).

Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zuständigen Notariat auszuhändigen.

MANDY Höhne
RECHTSANWÄLTIN

Tätigkeitsschwerpunkte

Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht

Interessenschwerpunkte

Schadenersatzrecht
Vertragsrecht

Karl-Marx-Straße 52
03172 Guben

Tel. (0 35 61) 68 60 20

Fax (0 35 61) 68 60 22

E-Mail:

ra.m.hoehne@freenet.de

Christel Seiler
Steuerberaterin

Öffnungszeiten:

Montag–Donnerstag
Freitag

8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
8.00–11.30 Uhr

**zusätzlich jeden Donnerstag bis 17.30 Uhr
für private Steuerangelegenheiten**

Kaltenborner Straße 69 • 03172 Guben
Telefon (0 35 61) 43 88-0 • Telefax (0 35 61) 43 88-99
E-Mail: guben@stbseiler.de



- Ausheben von Grufthen für Erd- und Feuerbestattungen
- Errichten von Not- und Dauerhügeln

- Grabpflege
- Einebnung von Grabstellen und Berräumung der baulichen Anlagen

Sprechen Sie mit uns!

Büro Waldfriedhof
Tel. (0 35 61) 5 22 23

Büro Forster Straße 66
Tel. (0 35 61) 5 48 06 04

Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ · Forster Straße 66 · 03172 Guben

Rechtzeitig daran denken!!!

Was passiert eigentlich, wenn ...

- z. B. ein Unfall oder ein Schlaganfall eigene Entscheidungen unmöglich macht?
Mit einer Vorsorgevollmacht sichern Sie, dass sich Vertrauenspersonen um Ihre Angelegenheiten kümmern können!
- durch schwerste Erkrankungen das Leben nur noch künstlich erhalten werden kann?
Eine Patientenverfügung sichert, dass Sie bestimmen, ob und welche lebenserhaltenden bzw. -verlängernden Behandlungen Sie bekommen!



Volkssolidarität

Spree-Neiße e. V.

Angebote:

- häusliche Krankenpflege/ Pflegeversicherungsleistungen
- stationäre Pflege
- Hauswirtschaft, Tagespflege, Kurzzeitpflege
- Beratung und sozialer Hilfsdienst
- Essen auf Rädern
- Betreuung chronisch psychisch Kranker
- soziale kulturelle Betreuung
- Wohnen mit Service
- Seniorenreisen
- stationäre Jugendhilfe
- offene Kinder- und Jugendarbeit
- Rat und Hilfe bei Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Geschäftsstelle

Cottbuser Straße 35 F, 03149 Forst (L.)
Tel. 0 35 62/66 02 55, Fax 0 35 62/66 03 93

Außenstelle und Seniorenbüro

Berliner Straße 35, 03172 Guben
Tel. 0 35 61/22 55

Ambulantes Hilfezentrum/Pflegeheim

Am Haag 46, 03149 Forst (L.)
Tel. 0 35 62/95 31 11, Fax 0 35 62/95 32 99

Tagespflege

Cottbuser Straße 35 E, 03149 Forst (L.)
Tel. 0 35 62/72 14

Sozialstation/Bürgerbüro für vermittelnde Dienste

Cottbuser Straße 35 F, 03149 Forst (L.)
Tel. 0 35 62/66 02 55, PDL 01 74/3 16 56 67
Heinrich-Mann-Straße 39, 03172 Guben
Tel. 0 35 61/68 63 48



Begegnungszentrum

Berliner Straße 35, 03172 Guben
Tel. 0 35 61/22 55

Reiseservice für Senioren

Berliner Straße 35, 03172 Guben
Tel. 0 35 61/62 97 60



Schulz
Heerdt
1843-1917
1912-1917

Hubert
Dorothea Rull
+ 20.10. 7.11.1900
Paul Rull
+ 18.7.1900 7.12.1900
Hintergraben